

## **Satzung der Ortsgemeinde Züsich**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19. Juli 2020**

Der Ortsgemeinderat Züsich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Züsich erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 25 (Alte Rechte) der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Züsich erwirbt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
7. mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.07.2016 außer Kraft.

Züsich, 19. Juli 2020

Ulrich Frohn, Ortsbürgermeister

